

Institut für Meereskunde
Personalrat
Petra Krischker

24105 Kiel, den 18.09.2003
Düsternbrooker Weg 20
Tel.: 0431 600 1549

Fusion GEOMAR/IfM

hier: Gesetzentwurf Drucksache 15/2793

Stellungnahme der Personalräte von GEOMAR und dem Institut für Meereskunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durch die Ankündigung der Auflösung des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein (AVL SH) ist ein gewisser Vertrauensverlust eingetreten, auch wenn durch die Formulierung unter § 14 Abs. 3

„...Ist dies nicht möglich, wird sie ihre Aufnahme in die Anwenderliste eines entsprechenden Tarifvertrages betreiben.“ eine größere Sicherheit für den Erhalt einer Tarifbindung entsprochen wird. Für uns sind nach wie vor die folgenden Punkte wie der Erhalt der Tarifbindung, die Sicherung der Ansprüche, die sich aus der Zahlung der Beiträge in die VBL ergeben, ein Rückkehrrecht für unsere Beschäftigten in den Landesdienst unter Beibehaltung der bei der Stiftung erworbenen Ansprüche, auf Antrag, der Verbleib der Landesbeamten im Landesdienst bei gleichzeitiger Abordnung an die Stiftung und der Fortbestand der „59-iger Vereinbarungen“, besonders wichtig.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Zu § 1

Gegen die Rechtsform einer Stiftung bestehen keine Bedenken, wenn im Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ verankert bleibt, dass den Beschäftigten der beiden Institute mit dem Erlöschen ihrer bisherigen Rechtsformen keine besonderen Erschwernisse oder Nachteile erwachsen. Die Zusammenführung der beiden bestehenden Institute ist - besonders aus Sicht der Personalvertretungen - eine Chance auf eine langfristige Sicherung des Forschungsstandortes Kiel für die Meereswissenschaften.

Zu § 3

Zur Sicherung gegen Missmanagement und zur Planungssicherheit der Beschäftigten hatten wir die Übernahme der Gewährsträgerschaft durch das Land Schleswig-Holstein begrüßt. Hier wird ein deutliches Signal gesetzt, dass das Land für die Stiftung in der Zukunft **keine** Verantwortung mehr tragen will. Es ist bedauerlich, dass bei der weiteren Abgleichung des Gesetzes die Absätze 4 und 5 aus der Fassung vom 19. Mai 2003 entfallen sind (Gewährträgerhaftung).

Zu § 4

Der alte Absatz 2 aus dem Entwurf vom 19. Mai 2003 sollte nicht gestrichen werden. Es ist zu befürchten, dass sich dann das Land aus der Mittelzuwendung mittelfristig ganz zurückziehen kann, wenn die Stiftung ein eigenes Vermögen erwirtschaftet. Die Verantwortung des Landes Schleswig-Holstein für die Stiftung muss zu ihrer Planungssicherheit erhalten bleiben.

Zu § 6 Abs. 3

Es wird begrüßt, dass auf Vorschlag der Personalvertretung je ein Vertreter des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals als Berater herangezogen wird. Hier kann im Vorfeld die Mitbestimmung verschlangt und unnütze Recherchen vermieden werden. Es ist sicher hilfreich, hier die Gleichstellungsbeauftragte einzubeziehen. Zur Gleichbehandlung der unter den Nummern 1. und 2. genannten Vertreterinnen und Vertreter, sollten diesen in Sie besonders betreffenden Angelegenheiten ebenfalls ein Antragsrecht eingeräumt werden. Diese Regelungen müssen im Gesetz verankert werden.

Zu § 14

Durch die Streichung eines großen Teils aus Absatz 2, sehen wir hier einen absoluten Vertrauensbruch für die in Absatz 1 genannten Beschäftigten. Die hier getroffenen Regelungen trugen aktiv zur Transparenz bei der Änderung der Rechtsform und dem Übergang der Beschäftigten bei. Die Möglichkeit des Rückkehrrechts, die Absicherung bei schuldhaftem Verstoß der Stiftung gegen Auftrag und HSG, die Absicherung gegen betriebsbedingte Kündigungen, der Erhalt der Anrechnungszeiten die beim Land zurückgelegt wurden, schafften Sicherheit und Attraktivität der neuen Institution.

Es ist positiv zu bewerten, dass die Tarifbindung laut Gesetz über die Errichtung des „Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften“ erhalten bleibt. Zur Gelassenheit in dem Geschehen tragen Regelungen zum Erhalt der Ansprüche aus der VBL und der Beitritt in den zuständigen Arbeitgeberverband bei. Hier ist das Gesetz sogar zukunftsgerichtet, für den Fall, dass es einen gesonderten Wissenschaftstarifbereich geben wird.

Es ist begrüßen, dass die Stiftung per Errichtungsgesetz dazu verpflichtet ist, in die Anwenderliste eines entsprechenden Tarifvertrages aufgenommen zu werden (z.B.: Anhang zum § 20 BAT).

Zu § 15

Der Übergang der Beamtinnen und Beamten von der Stiftung GEOMAR sowie aus dem IFM soll zur Sicherheit dieser Beschäftigten durch einen Paragraphen im Errichtungsgesetz geregelt werden.

Zitat aus einem vorhergehenden Entwurf des Errichtungsgesetzes:

§ 15

Beamtinnen und Beamte

(1) Die Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, die ihren Dienst bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei GEOMAR ausgeübt haben, gehen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 31 Landesbeamtengesetz in den Dienst der „Stiftung für Meereswissenschaften“ über.

(2) Die Beamtinnen und Beamten, die ihren Dienst bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Landesbeamte im „Institut für Meereskunde“ ausgeübt haben, werden zur

Stiftung für Meereswissenschaften abgeordnet. Sie bleiben Beamtinnen und Beamte des Landes. Personalkosten sowie Versorgungsbezüge werden von der neuen Stiftung erstattet. Nach Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers werden die Stellen endgültig an die Stiftung übertragen, sofern sie nicht entbehrlich sind.

Alternativ könnte im Errichtungsgesetz auch darauf hingewiesen werden, wo genau der Übergang der Beamtinnen und Beamten gesetzlich geregelt ist. Es muss in den entsprechenden Gesetzen der Übergang der Beamtinnen und Beamten eindeutig geregelt sein.

§ 15

Beamtinnen und Beamte

Der Übergang der Beamtinnen und Beamten von der Stiftung GEOMAR sowie aus dem IFM ist durch das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) bzw. das Landesbeamtengesetz (LBG) geregelt. Der Übergang bzw. die Übernahme der Beamtinnen und Beamten gestaltet sich nach § 36 LBG.

Die zurzeit im Landesdienst stehenden Beamten dabei zu belassen und zur Stiftung abzuordnen, trägt ebenfalls zur Entlastung des Fusionsprozesses bei. Dennoch ist der Stiftung die Entscheidung in der Zukunft gewährt, über den Bedarf an Beamten zu entscheiden.

Für den Fall, dass die Beamtinnen und Beamten des Landes in die Stiftung übernommen werden sollen, ist zu bedenken, dass sie dann auch für die Altersversorgung nachversichert werden müssten.

Zu § 15 gem. Stand 19.5. 2003

Es ist positiv zu bewerten, die Beschäftigten auch in Zukunft an der Personalentwicklung des Landes im Rahmen der § 59er Vereinbarungen MBG Schl.-H. zu beteiligen. Auch hier wird im Gesetz eine Gleichstellung mit den Landesbeschäftigten vollzogen und das Interesse des Landes an der neuen Stiftung und ihren Beschäftigten verdeutlicht.

Zu § 16 gem. Stand 19.5. 2003

Abs. 4:

Es trägt erheblich zur Rechtssicherheit der Beschäftigten während des Fusionsprozesses bei, dass die Personalvertretungsrechte eindeutig geregelt sind. Solange die Mitbestimmung während und nach dem Fusionsprozess mit allen Unwägbarkeiten klar geregelt ist, werden die Vorstände der Personalräte als Gesamtpersonalrat diesen Prozess begleiten können.

Es ist besonders wichtig, alle diese Regelungen in das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung für Meereswissenschaften“ aufzunehmen. Dies gibt ein positives Signal von besonderem Verantwortungsbewusstsein der Landesregierung gegenüber den beiden Instituten der Meereswissenschaften an der Universität zu Kiel in der Landeshauptstadt. Schließlich bringen beide Institute eine internationale Anerkennung mit in die neue Stiftung ein.

Abs. 5:

Beide Personalräte können sich nicht erklären, warum die § 59-iger Vereinbarungen für die zukünftige Stiftung grundsätzlich nicht gelten sollen. Wir bitten darum intensiv

zu prüfen, ob es nicht 59-iger Vereinbarungen gibt, die in ihrem Geltungsbereich auch selbständige Stiftungen des öffentlichen Rechts zulassen.

Zum Beispiel:

Modernisierungsvereinbarung in der Fassung vom 10. Dez. 1998:

"III

Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt im Rahmen bestehenden Tarifrechts für Arbeiter, Angestellte sowie für Beamte des Landes. Sie gilt darüber hinaus für Beschäftigte der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit eine Übernahme dieser Vereinbarung tarifvertraglich vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass entsprechende Regelungen getroffen werden.

Der Anwendungsbereich bezieht Strukturreformmaßnahmen ein."

Hier vermissen wir die Einwirkung der Landesregierung.

Darum soll die Ausdehnung des Geltungsbereiches der „§59-iger Vereinbarungen“ auf die Stiftung ausdrücklich in das Errichtungsgesetz aufgenommen werden.

Oder ist es vom Gesetzgeber gewollt, dass die zukünftige Stiftung vom Personalentwicklungskonzept des Landes abgekoppelt werden soll?

Da es sich bei den Angelegenheiten nach den „§ 59-iger Vereinbarungen“ immer nur um Mitbestimmungstatbestände handeln kann, ist die Folge, dass viele Angelegenheiten in den normalen Mitbestimmungsprozess einfließen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ingo Hennings

Petra Krischker

Personalratsvorsitzender

Personalratsvorsitzende